

Stellungnahme zur Konsultationsfassung des
Leitfadens zum Einspeisemanagement der
Bundesnetzagentur „Version 3.0“
(Stand: Juni 2017)

Clearingstelle EEG

23. August 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Zur Einleitung: Wahl der Berechnungsmethoden, S. 9	3
3	Zu Kapitel 1 „Rangfolge der Systemsicherheitsmaßnahmen nach dem EnWG sowie dem EEG“ (insb. Abschaltfolge der Erzeuger), S. 11	3
4	Zu Kapitel 2 „Ermittlung der Entschädigungszahlung“	4
4.1	Zu den Schaltstufen, S. 12	4
4.2	Zur kalenderjährlichen Festlegung auf ein Berechnungsverfahren, S. 12/13	5
4.3	Zu dem pauschalen Verfahren für Biomasseanlagen, S. 20	5
4.4	Zu dem pauschalen Verfahren für Solaranlagen mit RLM, S. 21	6
4.5	Zu dem pauschalen Verfahren für Solaranlagen ohne RLM, S. 23	6
5	Zu Kapitel 2.4 „Ermittlung der Entschädigungshöhe“	7
5.1	Zu den Verwaltungs- oder Abrechnungskosten, S. 35	7
5.2	Zu den Aufwendungen und Eigenversorgung, S. 35	7
5.3	Zu der Entschädigung und Direktvermarktung, S. 36 f.	8
6	EinsMan und Wasserkraft	8

I Vorbemerkung

- 1 Die Clearingstelle EEG ist die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie betriebene, neutrale Einrichtung zur Vermeidung und Klärung von Streitigkeiten sowie Anwendungsfragen des EEG. Sie bezieht grundsätzlich keine Stellung zu Konsultationsfassungen und Gesetzgebungsvorhaben. Ausnahmen hiervon bestehen nur, wenn und soweit sich aus dem Leitfaden nach Auffassung der Clearingstelle EEG Streitigkeiten und Anwendungsfragen aufgrund klärungsbedürftiger Formulierungen ergeben können.
- 2 Diese Stellungnahme ist allein in diesem Sinne zu verstehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- 3 Die Clearingstelle EEG begrüßt die Überarbeitung des „Leitfadens zum EEG-Einspeisemanagement“ durch die Bundesnetzagentur. Der Leitfaden wird dringend benötigt, um Probleme zu klären, die aus der Anwendung von §§ 14, 15 EEG 2017 sowie deren Vorgängerfassungen resultieren.

2 Zur Einleitung: Wahl der Berechnungsmethoden, S. 9

- 4 Die Clearingstelle EEG regt an, klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen der Netzbetreiber berechtigt ist, die von den Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern gewählte Berechnungsmethode zur Ermittlung der Entschädigungszahlungen abzulehnen und unter welchen Voraussetzungen die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber selbst eine sachgerechte Abrechnungsmethode wählen können.

3 Zu Kapitel 1 „Rangfolge der Systemsicherheitsmaßnahmen nach dem EnWG sowie dem EEG“ (insb. Abschalttrangfolge der Erzeuger), S. 11

- 5 Die Clearingstelle EEG hält eine baldige Klärung der Abschaltreihenfolge und des Verhältnisses der Maßnahmen aus dem EnWG zu den Maßnahmen nach dem EEG zur effizienten und sachgerechten Umsetzung der §§ 14, 15 EEG 2017 für erforderlich. Derzeit sollen die Regelungen zur Eingriffsreihenfolge zu einem späteren Zeit-

punkt gesondert konsultiert werden. Die Konsultationsfassung verweist in diesem Zusammenhang auf die bisherigen Aussagen in dem Leitfaden 1.0. Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass die Klärung der dem Rangverhältnis zugrundeliegenden Rechtsfragen weder durch die Version 1.0 noch die Version 2.1 des Leitfadens erfolgte. Da die Reduzierungen der Einspeiseleistungen gegebenenfalls zunehmen, besteht in einer Vielzahl von Fällen Streit, ob die jeweilige Maßnahme auf einer Regelung nach § 14 EEG 2017 oder dem EnWG beruht. Insbesondere ist die entschädigungslose Maßnahme des Netzbetreibers im Rahmen seiner Systemverantwortung gegenüber einer entschädigungspflichtigen Maßnahme des Einspeisemanagements nach dem EEG rechtssicher abzugrenzen.

4 Zu Kapitel 2 „Ermittlung der Entschädigungszahlung“

4.1 Zu den Schaltstufen, S. 12

„Die Anlage ist um einen vom Netzbetreiber vorgegebenen Schritt (Schaltstufe) zu reduzieren. In der Regel fordert der Netzbetreiber die Reduzierung der Einspeiseleistung in mehreren Schaltstufen. Sind die Erzeugungsanlagen aus sachgerechten und nachweisbaren Gründen nicht in der Lage, die vorgegebenen Schaltstufen einzuhalten, kann der Netzbetreiber mit dem Anlagenbetreiber ausnahmsweise eine Sondervereinbarung zu den Schaltstufen treffen. Durch eine solche Sondervereinbarung können lediglich Besonderheiten bei der Umsetzbarkeit der üblichen Schaltstufen berücksichtigt werden; die gesetzliche Pflicht zur Regelbarkeit der Anlage per Einspeisemanagement kann hingegen nicht außer Kraft gesetzt oder relativiert werden.“

- 6 Die Anforderung an die Anlagen, die Einspeiseleistung in bestimmten Schaltstufen reduzieren zu müssen, erscheint der Clearingstelle EEG für die Zwecke des Einspeisemanagements als zu weitgehend. Das Einspeisemanagement kann auch dann sachgerecht umgesetzt werden, wenn Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ihre Anlagen auf eine Leistung unterhalb der vom Netzbetreiber signalisierten möglichen Einspeiseleistung abregeln, gegebenenfalls auf den Wert Null. Einer besonderen Nachweisführung über das Vermögen der Anlage, den gewünschten Schaltstufen zu

folgen, bedarf es daher nicht. Auch eine besondere Vereinbarung zwischen Anlagen- und Netzbetreiber erscheint entbehrlich; für die wirksame und netzsichere Umsetzung von Einspeisemanagementmaßnahmen durch den Netzbetreiber ist es zwar notwendig, aber auch hinreichend, wenn die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber das Schaltverhalten der Anlage vorab dem Netzbetreiber zur Kenntnis geben.

4.2 Zur kalenderjährlichen Festlegung auf ein Berechnungsverfahren, S. 12/13

„Der Anlagenbetreiber hat sich je Anlage und je Kalenderjahr auf ein Verfahren für die Berechnung der Ausfallarbeit festzulegen. Mit der ersten kalenderjährigen Abrechnung einer Einspeisemanagement-Maßnahme legt sich der Anlagenbetreiber automatisch für das entsprechende Kalenderjahr auf ein Berechnungsverfahren fest.“

- 7 Eine solche Festlegungspflicht ergibt sich aus dem EEG nicht. Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sowie Netzbetreiber sind nach dem EEG grundsätzlich frei, jederzeit das Verfahren zur Berechnung der Ausfallarbeit zu wechseln. Inwieweit ein solcher Wechsel einseitig erfolgen kann und welche Rechtsfolgen dies gegebenenfalls hat, ist rechtlich nicht abschließend geklärt.

4.3 Zu dem pauschalen Verfahren für Biomasseanlagen, S. 20

„Unter der Voraussetzung, dass maximal die Differenz aus P_o und P_{red} entschädigungsberechtigt ist, ...“

- 8 Der hier vorgeschlagene Ansatz berücksichtigt nicht, dass Anlagen eine Mindestzeugung aufweisen können, bei deren Unterschreiten die Anlage aus technischen Gründen abzuschalten ist. Muss eine Anlage abgeschaltet werden, da die Mindestzeugung wegen der Einspeisemanagement-Maßnahme unterschritten wird, steht die Abschaltung in einem unmittelbaren kausalen Verhältnis zur Einspeisemanagement-Maßnahme. Für eine Kürzung des Entschädigungsanspruchs beim technisch notwendigen Unterschreiten von P_{red} enthält § 15 EEG 2017 jedoch keine Grundlage.

4.4 Zu dem pauschalen Verfahren für Solaranlagen mit RLM, S. 21

„Da Solaranlagen lediglich in Tageslichtzeiten Strom produzieren, sind auch nur diese Zeiten vergütungsberechtigt. Für die Tageslichtzeiten sind im pauschalen Verfahren Zeitfenster eingerichtet worden, in denen die Ausfallarbeit berücksichtigt werden kann. Die pauschal ermittelten Zeitfenster unterscheiden sich hierbei für die Jahreszeiten Sommer und Winter. Die nachfolgende Tabelle 1 stellt die entschädigungsberechtigten Zeiträume dar.“

- 9 Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagenen Zeitfenster zu eng gewählt erscheinen, da insbesondere in den Sommermonaten Solaranlagen weit vor 07:00 Uhr MESZ (Sonnenaufgang bspw. am 15. Juni 2017 in Berlin um 04:42 Uhr) und auch noch nach 20.00 Uhr MESZ (Sonnenuntergang bspw. am 15. Juni 2017 in Berlin um 21:31 Uhr) nennenswerte Leistungen einspeisen können. Ähnliches gilt auch für die Wintermonate bzw. das für diese vorgeschlagene Zeitfenster. Hiermit würden den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern erhebliche Entschädigungsansprüche versagt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass zunehmend mehr PV-Anlagen nach Osten oder Westen ausgerichtet sind. Aus diesem Grund scheint die zeitliche Beschränkung nicht sachgerecht und lässt sich darüber hinaus dem EEG nicht entnehmen. Daher regen wir eine erneute rechtliche Prüfung an, ob die Definition solcher Zeitfenster überhaupt mit dem EEG vereinbar ist, das selbst keine solche Begrenzung der Entschädigungsansprüche vorsieht.

4.5 Zu dem pauschalen Verfahren für Solaranlagen ohne RLM, S. 23

„Für Anlagen ohne registrierende Leistungsmessung wird die Leistung zum Zeitpunkt der Einspeisemanagement-Maßnahme mittels einer pauschalen Annahme ermittelt. Damit wird der fehlenden Leistungsmessung Rechnung getragen.“

Die zu berücksichtigende Soll-Leistung entspricht hierbei vereinfachend dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Anlagenfaktor multipliziert mit der installierten Leistung. Es wird zwischen der Tageskernzeit

mit starker Sonneneinstrahlung und der Tagesrandzeit (vor und hinter der Tageskernzeit) unterschieden.“

- 10 Die hier getroffene pauschalierende Annahme mag für ungefähr nach Süden mit einem Horizontalwinkel von ungefähr 45° ausgerichtete PV-Anlagen zu befriedigenden Abschätzungen führen, doch für in Ost-West-Richtung ausgerichtete Anlagen sowie ein- oder zweiachsig nachgeführte Systeme dürfte die vorgeschlagene Abschätzung die wahren Werte gröblich verfehlen. Insbesondere unterschätzt der Vorschlag die Energieproduktion in *einer* der Tagesrandzeiten systematisch und überschätzt sie in der anderen Tagesrandzeit sowie in der Tageskernzeit. Für eine solche systematische Veränderung des individuellen Anspruchs der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber enthält § 15 EEG 2017 keine Grundlage.
- 11 Ggf. könnte eine solche systematische Überschätzung der Energiemengen sogar zu ungerechtfertigt überhöhten Entschädigungszahlungen führen, was wiederum nicht mit § 7 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2017 in Einklang stünde.

5 Zu Kapitel 2.4 „Ermittlung der Entschädigungshöhe“

5.1 Zu den Verwaltungs- oder Abrechnungskosten, S. 35

- 12 Da das EEG den Begriff der „Zusätzlichen Aufwendungen“ nicht konkretisiert, ist das Begriffsverständnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) heranzuziehen. Die Clearingstelle EEG regt daher an, zu prüfen, ob unter dieser Maßgabe die den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern entstehenden Verwaltungs- oder Abrechnungskosten für die Abwicklung der Entschädigungsansprüche als „zusätzliche Aufwendungen“ entgegen bisheriger Ausführungen in der Konsultationsfassung einzustufen sind.

5.2 Zu den Aufwendungen und Eigenversorgung, S. 35

„Des Weiteren können zusätzliche Aufwendungen für zusätzlich bezogenen Strom des Anlagenbetreibers entstehen, soweit er eigene Stromverbräuche oder Stromlieferungen an andere Letztverbraucher vor der

Einspeisestelle aufgrund der Abregelung seiner Anlage nicht mehr aus dem selbst erzeugten Strom decken kann.“

- 13 Die Clearingstelle EEG teilt die Einschätzung, dass die Strombezugskosten als zusätzliche Aufwendungen anzuerkennen sind.
- 14 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass nach ihrer Auffassung der Netzbetreiber nach §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 EEG 2017 lediglich die Einspeiseleistung am Netzverknüpfungspunkt zu reduzieren berechtigt ist. Dies vorausgesetzt, kann die oben dargestellte Situation lediglich dann eintreten, wenn die Anlage eine Mindesterzeugung aufweist, die durch die Abnahmesituation in der Kundenanlage und die Regelung durch den Netzbetreiber unterschritten wird und die Anlage daher die Erzeugung ganz einstellen muss.

5.3 Zu der Entschädigung und Direktvermarktung, S. 36 f.

- 15 Die Clearingstelle EEG begrüßt, dass die Entschädigungspflicht durch den Netzbetreiber gegenüber den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern im Zusammenhang mit der Direktvermarktung aufgenommen wurde.
- 16 Die Clearingstelle EEG regt an, im Leitfaden zu klären, wie mit einer gleichzeitigen ferngesteuerten Reduzierung durch den Direktvermarkter und durch den Netzbetreiber umzugehen ist.

6 EinsMan und Wasserkraft

- 17 Die Clearingstelle EEG regt an, im Leitfaden auf die besonderen Herausforderungen einzugehen, die sich beim Abregeln von Wasserkraftanlagen stellen. Denn das kurzfristige Herunterregeln einer Wasserkraftanlage kann durch die eintretende Schwallbildung wasserrechtlichen Vorgaben (z. B. zur Fließgeschwindigkeit oder zur naturnahen Dynamik des Abflusses) widersprechen sowie zu einer Gefahr für Leib und Leben oder Sachen Dritter führen.
- 18 Um den wechselseitigen Interessen gerecht zu werden, bietet es sich aus Sicht der Clearingstelle EEG an, dass Anlagen- und Netzbetreiber in Bezug auf Wasserkraftanlagen Vereinbarungen treffen, in denen zum Beispiel der Zeitraum, innerhalb dessen das Regelungssignal umzusetzen ist, verlängert wird oder andere interessengerechte

Lösungen für die Umsetzung von Einspeisemanagementmaßnahmen getroffen werden. Die Zulässigkeit solcher Vereinbarungen könnte im Leitfaden klarstellend erwähnt werden.

Berlin, den 23. August 2017

Dr. Sebastian Lovens
Leiter

Dr. Martin Winkler
Mitglied

Dr. Beatrice Brunner
Mitglied

Sönke Dibbern
Mitglied

Elena Richter
Mitglied

Dr. Natalie Mutlak
Mitglied

Anne Wolter
Mitglied

Isabella Baera
Rechtswiss. Koordinatorin

Martin Teichmann
Technischer Koordinator